ZUGHANSA
Von Zuhause ins Hotel.

Preisinformationen
gültig ab 3. November 2026



DIE REISE MEINES LEBENS

2029

115 Tage Weltreise
mit QUEEN ELIZABETH
ab 17.991 €



92 Tage „Rund um
Südamerika“ mit
QUEEN ANNE
ab 14.490 €

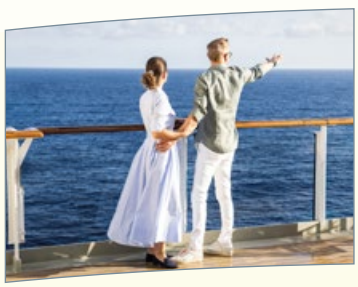



QUEEN ANNE



jetzt direkt buchen unter
+49 (0) 25 73 . 92 09 28-50

Rund um Südamerika

Hamburg – Hamburg (H902e-10)

92 Tage

6. Januar – 7. April 2029

Kabinenkategorie Wunschkabine/-suite	Reisepreis pro Person bei Doppelbelegung Standard	Frühbucher*	Reisepreis pro Person bei Alleinnutzung** Standard	Frühbucher*	Bord-guthaben
Grand Suite (Q1)	148.990 €	134.091 €	297.980 €	268.182 €	1.350 $
Queens Suite (Q6)	56.490 €	50.841 €	112.980 €	101.682 €	1.350 $
Princess Suite (P2)	36.990 €	33.291 €	73.980 €	66.582 €	950 $
Club Glasbalkon (A2)	25.990 €	23.391 €	51.980 €	46.782 €	700 $
Glasbalkon mittschiffs (BB)	24.490 €	22.041 €	48.980 €	44.082 €	550 $
Glasbalkon (BF) teils metallummantelt	20.990 €	18.891 €	41.980 €	37.782 €	550 $
Außen (EF – freie Sicht)	18.290 €	16.461 €	36.580 €	32.922 €	500 $
Innen (IF)	14.490 €	13.041 €	28.980 €	26.082 €	400 $

* Gültig bei Buchung bis zum 30. Dezember 2026. Frühbucherpreis kann je nach Verfügbarkeit erhöht oder gestrichen werden.
** Zuschlag aktuell 100% Aufpreis auf den Grundpreis.

ZUGHANSA-Leistungspaket:

- Taxiabholung von zu Hause zum nächstgelegenen Bahnhof und retour
- bundesweite An- und Abreise nach Hamburg in Zügen der DB, 1. Klasse
- privater Transfer vom Bahnhof Hamburg zum Hotel
- Gepäckservice mit TEfra-Logistik: Abholung Ihres Reisegepäcks von zu Hause (2 Gepäckstücke pro Person) und retour
- Vorabübernachtung mit Frühstück im *****Hotel Louis C. Jacob in Hamburg am 6. Januar 2029
- exklusiver Dinner-Empfang inklusive Getränke im Louis C. Jacob für unsere Weltreisegäste
- ZUGHANSA-Weltreise-Transfer zum Anleger am 7. Januar 2029
- 90 Nächte an Bord der QUEEN ANNE in der gebuchten Kabine/Suite
- Vollpension an Bord inkl. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, kaltem Buffet oder Snacks vor Mitternacht
- Willkommensempfang an Bord
- Einladung zu einer exklusiven Cocktailparty an Bord
- Einladung zu einem exklusiven Event an Land
- 24-Stunden-Kabinen-/Suitenservice (Frühstück inklusive – alle anderen Bestellungen gegen Mehrpreis)
- Getränkestationen zur 24-Stunden-Selbstbedienung (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte)
- eine Flasche Sekt/Champagner zur Begrüßung auf der Kabine/Suite
- Nutzung der Bordeinrichtungen wie Pools, Fitnessbereich und Bibliothek (Spa gegen Gebühr)
- abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und Veranstaltungen an Bord
- Bademantel und Badehandtücher für die Poolbereiche
- deutschsprachige Gästebetreuung (Host/Hostess) während der Kreuzfahrt
- weitere Extras und Services bei Buchung einer Suite
- ZUGHANSA-Weltreise-Transfer vom Schiff zum Bahnhof am 7. April 2029

Teilstrecken

Datum	von	bis	Reisenummer	Nächte	Standard*	Frühbucher+**
07.01. – 22.01.2029	Hamburg	Miami	H902c	15	ab 1.790 €	ab 1.611 €
07.01. – 10.02.2029	Hamburg	Rio de Janeiro	H902d	34	ab 5.390 €	ab 4.851 €
22.01. – 23.03.2029	Miami	Miami	H904c	60	ab 11.700 €	ab 10.611 €
10.02. – 05.03.2029	Rio de Janeiro	Valparaíso	H905	23	ab 4.490 €	ab 4.041 €
05.03. – 23.03.2029	Valparaíso	Miami	H906	18	ab 3.590 €	ab 3.231 €
05.03. – 07.04.2029	Valparaíso	Hamburg	H906b	33	ab 4.990 €	ab 4.491 €
23.03. – 07.04.2029	Miami	Hamburg	H907a	15	ab 1.790 €	ab 1.611 €

* Preis pro Person bei Doppelbelegung für die reine Kreuzfahrt, OHNE Flugarrangement.
** Gültig bei Buchung bis zum 30. Dezember 2026. Dieser FrühbucherPlus-Preis kann je nach Verfügbarkeit erhöht oder gestrichen werden.



QUEEN ELIZABETH



jetzt direkt buchen unter
+49 (0) 25 73 . 92 09 28-50

Kreuzfahrt rund um die Welt

Southampton – Southampton (Q903f-00)

115 Tage

23. Januar – 17. Mai 2029

Kabinenkategorie	Reisepreis pro Person bei Doppelbelegung		Reisepreis pro Person bei Alleinnutzung**		Bord-
Wunschkabine/-suite	Standard	Frühbucher*	Standard	Frühbucher*	guthaben
Grand Suite (Q1)	172.990 €	155.691 €	345.980 €	311.382 €	1.800 $
Queens Suite (Q6)	69.990 €	62.991 €	139.980 €	125.982 €	1.800 $
Princess Suite (P2)	56.490 €	50.841 €	112.980 €	101.682 €	1.200 $
Club Glasbalkon (A2)	39.990 €	35.991 €	79.980 €	71.982 €	900 $
Glasbalkon Mittschiffs (BA)	32.790 €	29.511 €	65.580 €	59.022 €	700 $
Glasbalkon (BF) teils metallummantelt	28.490 €	25.641 €	56.980 €	51.282 €	700 $
Außen (EF – freie Sicht)	24.290 €	21.861 €	48.580 €	43.722 €	600 $
Innen (IF)	19.990 €	17.991 €	39.980 €	35.982 €	500 $

* Gültig bei Buchung bis zum 30. Dezember 2026. Frühbucherpreis kann je nach Verfügbarkeit erhöht oder gestrichen werden.
** Zuschlag aktuell 100% Aufpreis auf den Grundpreis.

ZUGHANSA-Leistungspaket:

- Zug zum Flug in Zügen der DB, 1. Klasse
- Business-Class-Flug von Deutschland nach London inklusive 2 Gepäckstücken und Handgepäck. (Auf Wunsch Ersatzanreiseprogramm mit dem EUROSTAR-ZUG und Vorübernachtung gegen Aufpreis buchbar!)
- Weltreise-Transfer vom Flughafen London nach Southampton zum Cruise-Terminal
- 115 Nächte an Bord der QUEEN ELIZABETH in der gebuchten Kabine/Suite
- Vollpension an Bord inkl. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, kaltem Buffet oder Snacks vor Mitternacht
- Willkommensempfang an Bord
- Einladung zu einer exklusiven Cocktailparty an Bord
- Einladung zu einem exklusiven Event an Land
- 24-Stunden Kabinen-/Suitenservice (Frühstück inklusive - alle anderen Bestellungen gegen Mehrpreis)
- Getränkestationen zur 24-Stunden-Selbstbedienung (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte)
- eine Flasche Sekt/Champagner zur Begrüßung auf der Kabine/Suite
- Nutzung der Bordeinrichtungen wie Pools, Fitnessbereich und Bibliothek (Spa gegen Gebühr)
- abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm und Veranstaltungen an Bord
- Bademantel und Badehandtücher für die Poolbereiche
- deutschsprachige Gästebetreuung (Host/Hostess) während der Kreuzfahrt
- weitere Extras und Services bei Buchung einer Suite
- Weltreise-Transfer vom Cruise-Terminal Southampton nach London zum Flughafen
- Business-Class-Flug von London nach Deutschland inklusive 2 Gepäckstücken und Handgepäck. (Auf Wunsch mit dem EUROSTAR-ZUG und einer Übernachtung in London gegen Aufpreis buchbar!)
- Zugfahrt vom Flughafen nach Hause in Zügen der DB, 1. Klasse

Teilstrecken

Datum	von	bis	Reisenummer	Nächte	Standard*	Frühbucher+**
23.01. – 10.02.2029	Southampton	Kapstadt	Q903	18	ab 5.190 €	ab 4.671 €
23.01. – 01.03.2029	Southampton	Singapur	Q903a	37	ab 7.190 €	ab 6.471 €
23.01. – 06.03.2029	Southampton	Hongkong	Q903b	42	ab 8.190 €	ab 7.371 €
23.01. – 16.03.2029	Southampton	Fremantle/Perth	Q903c	52	ab 9.490 €	ab 8.541 €
23.01. – 25.03.2029	Southampton	Sydney	Q903d	61	ab 11.190 €	ab 10.071 €
10.02. – 06.03.2029	Kapstadt	Hongkong	Q904	24	ab 4.990 €	ab 4.491 €
10.02. – 01.03.2029	Kapstadt	Singapur	Q904a	19	ab 4.090 €	ab 3.681 €
10.02. – 25.03.2029	Kapstadt	Sydney	Q904c	43	ab 8.890 €	ab 8.001 €
01.03. – 25.03.2029	Singapur	Sydney	Q904f	24	ab 5.190 €	ab 4.671 €
01.03. – 21.04.2029	Singapur	Los Angeles	Q904g	52	ab 10.390 €	ab 9.351 €
06.03. – 25.03.2029	Hongkong	Sydney	Q905	19	ab 3.990 €	ab 3.591 €
06.03. – 21.04.2029	Hongkong	Los Angeles	Q905b	47	ab 9.790 €	ab 8.811 €
25.03. – 21.04.2029	Sydney	Los Angeles	Q906	28	ab 5.990 €	ab 5.391 €
25.03. – 06.05.2029	Sydney	Miami	Q906b	43	ab 8.990 €	ab 8.091 €
25.03. – 17.05.2029	Sydney	Southampton	Q906c	54	ab 10.690 €	ab 9.621 €
21.04. – 06.05.2029	Los Angeles	Miami	Q907	15	ab 3.190 €	ab 2.871 €
21.04. – 17.05.2029	Los Angeles	Southampton	Q907a	26	ab 4.990 €	ab 4.491 €
06.05. – 17.05.2029	Miami	Southampton	Q908	11	ab 1.990 €	ab 1.791 €

* Preis pro Person bei Doppelbelegung für die reine Kreuzfahrt, OHNE Flugarrangement.
** Gültig bei Buchung bis zum 30. Dezember 2026. Dieser FrühbucherPlus-Preis kann je nach Verfügbarkeit erhöht oder gestrichen werden.

IMPRESSIONEN KABINEN & SUITEN



Grand Suite (Q1)

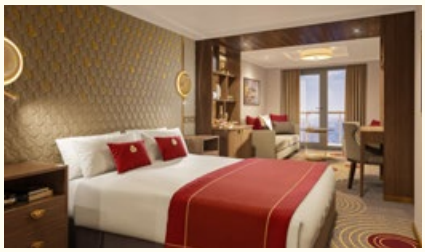

Princess Suite (P2)

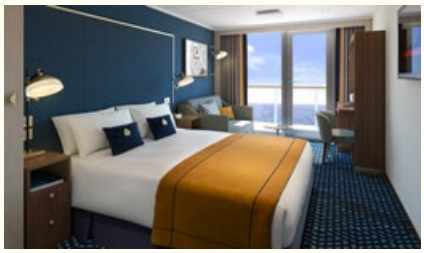

Zweibettkabine mit Glasbalkon (BF)



Zweibettkabine, Außen (EF)

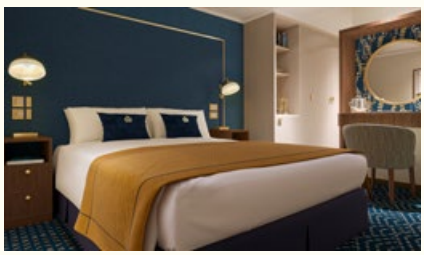

Zweibettkabine, Innen (IA)

QUEEN ANNE

QUEEN ELIZABETH



Princess Suite (P2)



Zweibettkabine mit Glasbalkon (BA)

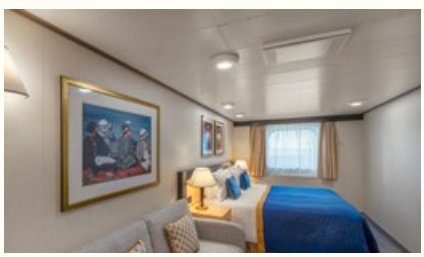

Zweibettkabine, Außen (EB)



Zweibettkabine, Innen (IA)



Grand Suite (Q1)

DECKSPLAN QUEEN ANNE

Grand Suiten
Q1 Mittschiffs — Obere Decks 6

Master Suiten
Q2 Mittschiffs — Obere Decks 5, 7

Penthäuser
Q3 Vorn / Achtern — Obere Decks 4, 5, 6, 7
Q4 Mittschiffs — Obere Decks 7▲

Queens Suiten
Q5 Achtern — Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8
Q6 Vorn — Obere Decks 7, 9, 10, 11

Princess Suiten
P1 Mittschiffs — Obere Decks 5, 6, 7▲
P2 Mittschiffs — Obere Decks 4, 8

Zweibettkabinen Club Balkon
A1 Mittschiffs — Obere Decks 5, 6, 7▲
A2 Mittschiffs — Obere Decks 5, 6, 7

Zweibettkabinen Balkon
BB Mittschiffs — Obere Decks 5▲, 6▲, 7, 8, 9
BC Mittschiffs / Vorn — Obere Decks 4, 8, 10, 11▲
BD Achtern — Obere Decks 5, 6, 7,8
BE Vorn / Achtern — Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9
BF Vorn — Obere Decks 4, 10, 11

Zweibettkabinen Balkon (sichtbehindert)
CB Mittschiffs — Obere Decks 4▲
CC Mittschiffs — Obere Decks 4▲

Zweibettkabinen außen deluxe
EA Mittschiffs/Achtern — Untere Decks 1

Zweibettkabinen außen
EB Mittschiffs — Untere Decks 1▲
EC Mittschiffs/Achtern — Untere Decks 1
EE Achtern — Untere Decks 1
EE Vorn — Obere Decks 9
EF Vorn — Untere Decks 4, Obere Decks 10, 11

Zweibettkabinen innen
IA Mittschiffs — Obere Decks 5, 6, 7▲
IB Mittschiffs — Untere Decks 1
IB Mittschiffs — Obere Decks 4, 9▲
IC Mittschiffs — Untere Decks 1
IC Mittschiffs — Obere Decks 4, 10, 11
ID Achtern — Obere Decks 5, 6, 7, 8
IE Vorn / Achtern — Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9
IF Vorn — Obere Decks 4, 10, 11

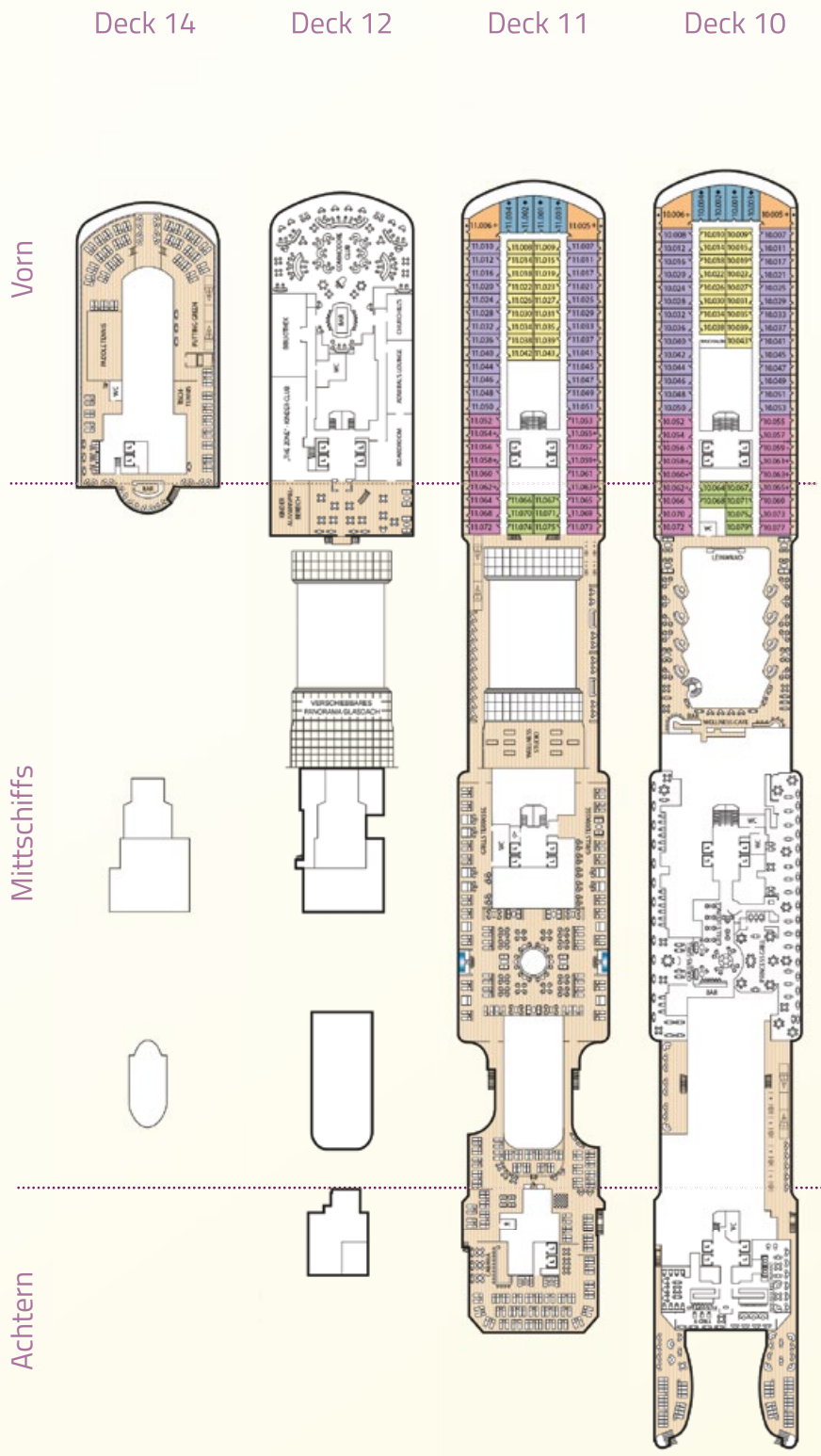

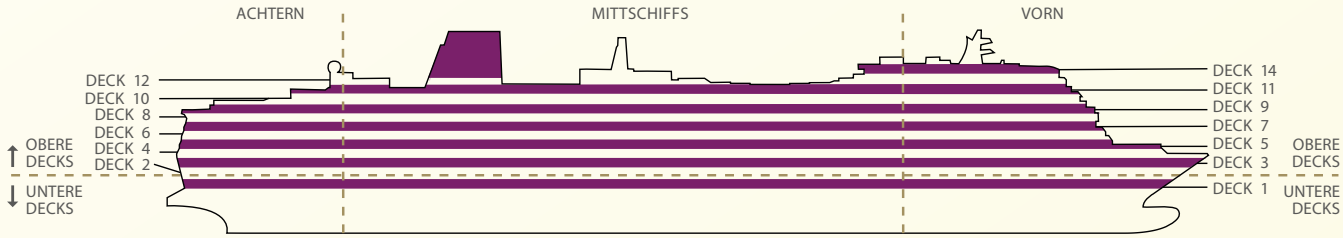

DECKSPLAN QUEEN ANNE

Grand Suiten

Q1	Mittschiffs	Obere Decks 6

Master Suiten

Q2	Mittschiffs	Obere Decks 5, 7

Penthäuser

Q3	Vorn / Achtern	Obere Decks 4, 5, 6, 7
Q4	Mittschiffs	Obere Decks 7▲

Queens Suiten

Q5	Achtern	Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8
Q6	Vorn	Obere Decks 7, 9, 10, 11

Princess Suiten

P1	Mittschiffs	Obere Decks 5, 6, 7▲
P2	Mittschiffs	Obere Decks 4, 8

Zweibettkabinen Club Balkon

A1	Mittschiffs	Obere Decks 5, 6, 7▲
A2	Mittschiffs	Obere Decks 5, 6, 7

Zweibettkabinen Balkon

BB	Mittschiffs	Obere Decks 5▲, 6▲, 7, 8, 9
BC	Mittschiffs / Vorn	Obere Decks 4, 8, 10, 11▲
BD	Achtern	Obere Decks 5, 6, 7, 8
BE	Vorn / Achtern	Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9
BF	Vorn	Obere Decks 4, 10,11

Zweibettkabinen Balkon (sichtbehindert)

CB	Mittschiffs	Obere Decks 4▲
CC	Mittschiffs	Obere Decks 4▲

Zweibettkabinen außen deluxe

EA	Mittschiffs/Achtern	Untere Decks 1

Zweibettkabinen außen

EB	Mittschiffs	Untere Decks 1▲
EC	Mittschiffs/Achtern	Untere Decks 1
EE	Achtern	Untere Decks 1
EE	Vorn	Obere Decks 9
EF	Vorn	Untere Decks 4, Obere Decks 10, 11

Zweibettkabinen innen

IA	Mittschiffs	Obere Decks 5, 6, 7▲
IB	Mittschiffs	Untere Decks 1
IB	Mittschiffs	Obere Decks 4, 9▲
IC	Mittschiffs	Untere Decks 1
IC	Mittschiffs	Obere Decks 4, 10, 11
ID	Achtern	Obere Decks 5, 6, 7, 8
IE	Vorn/ Achtern	Obere Decks 4, 5, 6, 7, 8, 9
IF	Vorn	Obere Decks 4, 10, 11

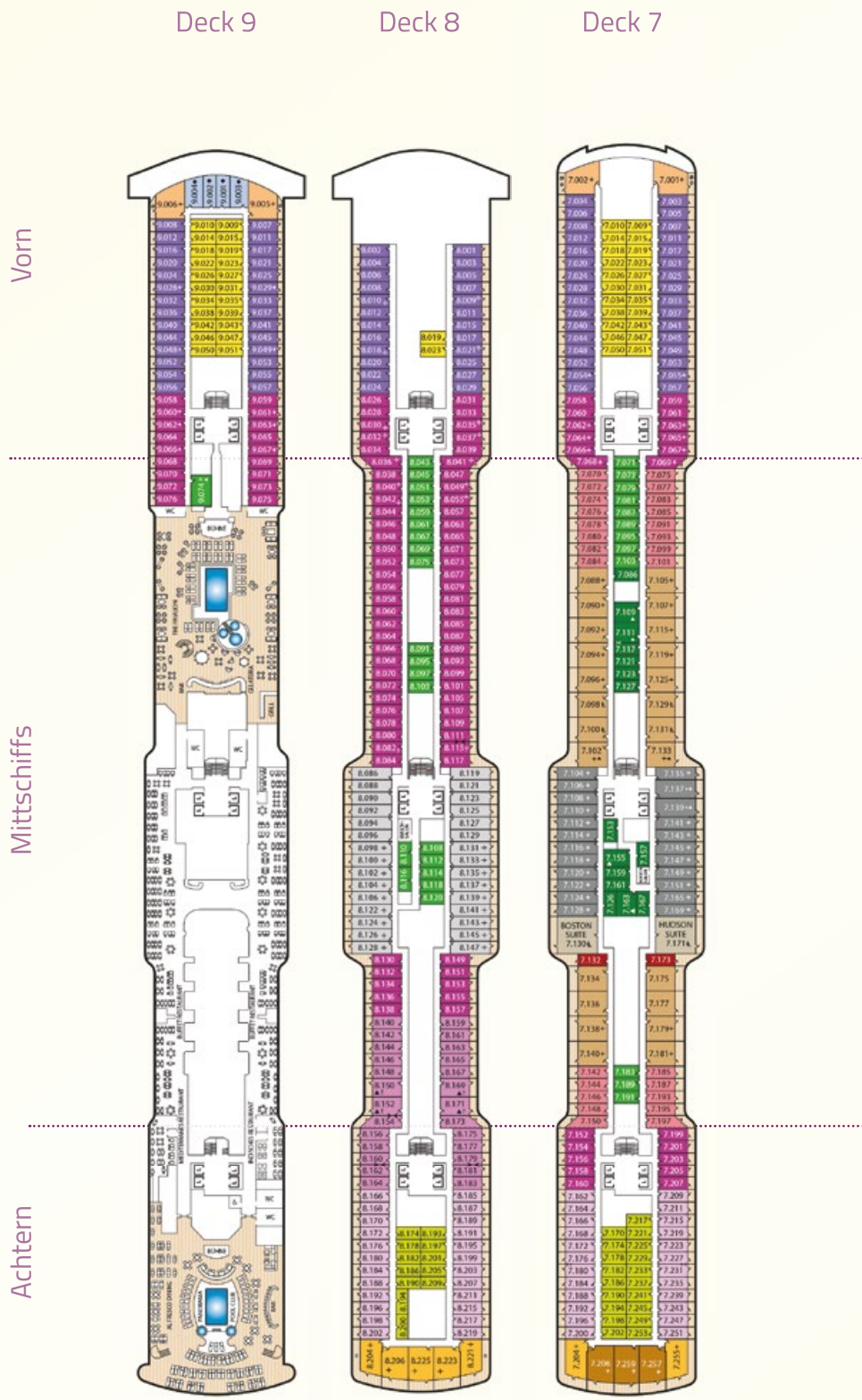

Schiffsdaten

Jungfernfahrt: 3. Mai 2024
Flagge: Bermuda
Tonnage: 113.000 BRZ

Länge: 322 Meter
Breite: 35 Meter
Höhe: 64 Meter
Tiefgang: 8 Meter

Geschwindigkeit: 22 Knoten
Passagierkapazität: 2.996
Kabinenzahl: 1.045
Crew-Mitglieder: 1.225

Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

DECKSPLAN QUEEN ANNE

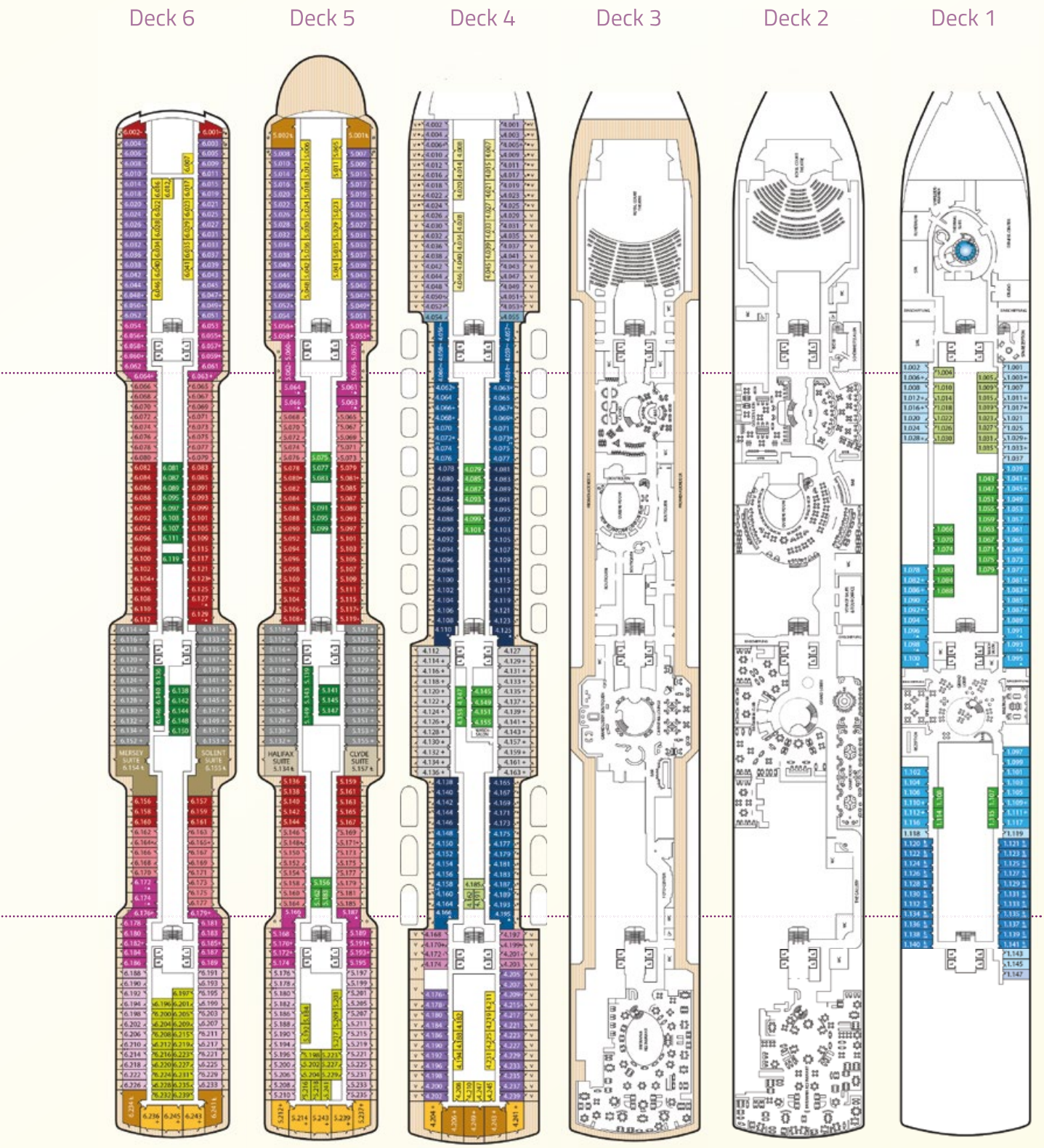

- ʟ Aufzug
- † Die Kabine verfügt über 2 Unterbetten und 1 Oberbett.
- \+ Das Bett für die 3. Person ist ein Sofa-Einzelbett.
- ǂ Die Kabine verfügt über ein Sofa-Einzelbett für die 3. Person und ein Oberbett für die 4. Person.
- Ł Die Kabinen verfügen über ein Sofa-Doppelbett für die 3. und 4. Person.
- ⎓ Kabinen mit Verbindungstür
- * Die Kabinen sind durch Rettungsboote erheblich sichtbehindert.
- × Die Kabinen sind durch Rettungsboot-Vorrichtungen teilweise sichtbehindert.
- ø Die Balkone sind teilweise metallummantelt.
- • Die Balkone sind metallummantelt.
- ◆ Die Kabinen haben Blick nach vorn über den Bug.
- ◦ Die Kabinen werden von Deckaufbauten überschattet.
- ▲ Rollstuhlgerechte Kabinen & Suiten
- ~ Grundrisse, Ausstattung und Einrichtung unterscheiden sich von den übrigen Kabinen der jeweiligen Kategorie.

DECKSPLAN QUEEN ELIZABETH

Grand Suiten
Q1 Achtern — Deck 6, 7

Master Suiten
Q2 Mittschiffs — Deck 7

Penthäuser
Q3 Mittschiffs — Deck 4, 5, 6, 7, 8
Q4 Mittschiffs — Deck 7

Queens Suiten
Q5 Achtern — Deck 4, 5, 8
Q6 Vorn / Mittschiffs — Deck 5, 6, 7▲,8

Princess Suiten
P1 Mittschiffs — Deck 7, 8
P2 Vorn / Mittschiffs — Deck 4▲, 5, 6

Zweibettkabinen Club Balkon
A1 Mittschiffs — Deck 7, 8▲
A2 Mittschiffs — Deck 8

Zweibettkabinen Balkon
BA Mittschiffs — Deck 5▲, 6▲, 7▲
BB Mittschiffs — Deck 5, 6, 7, 8▲
BC Mittschiffs — Deck 4, 8▲
BD Achtern — Deck 5, 6, 7
BE Vorn / Achtern — Deck 4, 5, 6▲, 7, 8
BF Vorn — Deck 4•, 8

Zweibettkabinen Balkon
(teilweise sichtbehindert)×
CA Mittschiffs — Deck 5
CB Mittschiffs — Deck 4▲, 5

Zweibettkabinen außen
EB Mittschiffs — Deck 1
EC Mittschiffs/Achtern — Deck 1
EF Vorn — Deck 1, 6◆

Zweibettkabinen außen
(sichtbehindert)×
FB Mittschiffs — Deck 4
FC Mittschiffs — Deck 4

Zweibettkabinen deluxe innen
GA Mittschiffs — Deck 6▲, 8
GB Mittschiffs — Deck 1
GC Mittschiffs — Deck 1

Zweibettkabinen innen
IA Mittschiffs — Deck 7, 8
ID Achtern — Deck 5, 6, 7
IE Vorn / Achtern — Deck 4, 5, 6, 7, 8
IF Vorn — Deck 4, 8

Einzelkabine außen
IA Vorn / Mittschiffs — Deck 2

Einzelkabine innen
LC Mittschiffs — Deck 2

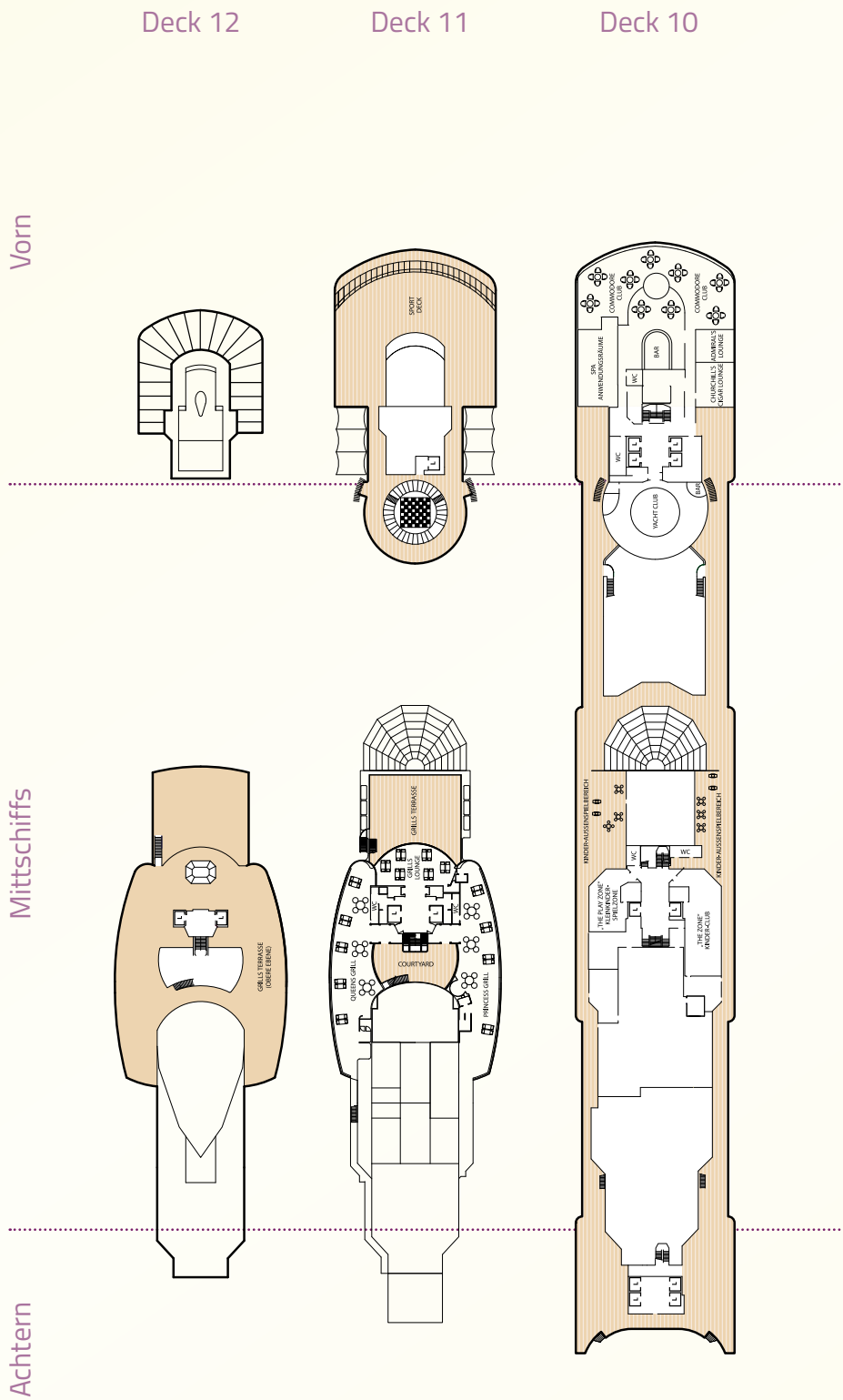

ι Aufzug
† Die Kabine verfügt über 2 Unterbetten und 1 Oberbett.
+ Das Bett für die 3. Person ist ein Sofa-Einzelbett.
ǂ Die Kabine verfügt über ein Sofa-Einzelbett für die 3. Person und ein Oberbett für die 4. Person.
¥ Die Suite verfügt über zwei Sofa-Einzelbetten für die 3. und 4. Person.
* Die Kabinen sind durch Rettungsboote erheblich sichtbehindert.
× Die Kabinen sind durch Rettungsboot-Vorrichtungen teilweise sichtbehindert.
• Die Balkone der Kabinen 4.001 – 4.042 sind metallummantelt.
◆ Die Kabinen 6.001 & 6.002 haben Blick nach vorn über den Bug.
◦ Die Kabinen 7.001 & 7.002 werden von der Brückennock überschattet.
▲ Rollstuhlgerechte Kabinen & Suiten

DECKSPLAN QUEEN ELIZABETH

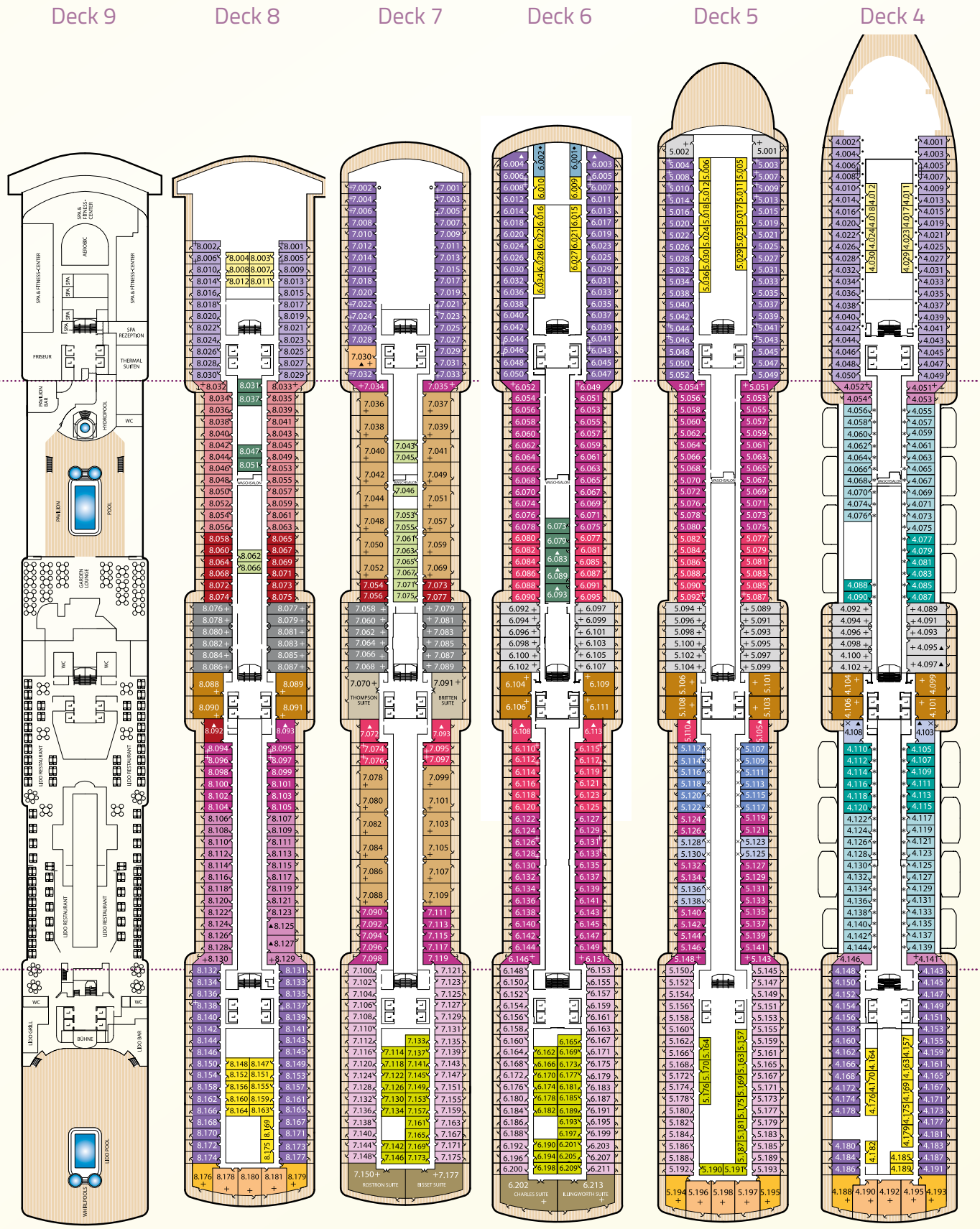

Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

DECKSPLAN QUEEN ELIZABETH

Grand Suiten
Q1 Achtern — Deck 6, 7

Master Suiten
Q2 Mittschiffs — Deck 7

Penthäuser
Q3 Mittschiffs — Deck 4, 5, 6, 7, 8
Q4 Mittschiffs — Deck 7

Queens Suiten
Q5 Achtern — Deck 4, 5, 8
Q6 Vorn / Mittschiffs — Deck 5, 6, 7▲,8

Princess Suiten
P1 Mittschiffs — Deck 7, 8
P2 Vorn / Mittschiffs — Deck 4▲, 5, 6

Zweibettkabinen Club Balkon
A1 Mittschiffs — Deck 7, 8▲
A2 Mittschiffs — Deck 8

Zweibettkabinen Balkon
BA Mittschiffs — Deck 5▲, 6▲, 7▲
BB Mittschiffs — Deck 5, 6, 7, 8▲
BC Mittschiffs — Deck 4, 8▲
BD Achtern — Deck 5, 6, 7
BE Vorn / Achtern — Deck 4, 5, 6▲, 7, 8
BF Vorn — Deck 4◆, 8

Zweibettkabinen Balkon
(teilweise sichtbehindert)×
CA Mittschiffs — Deck 5
CB Mittschiffs — Deck 4▲, 5

Zweibettkabinen außen
EB Mittschiffs — Deck 1
EC Mittschiffs/Achtern — Deck 1
EF Vorn — Deck 1, 6◆

Zweibettkabinen außen
(sichtbehindert)×
FB Mittschiffs — Deck 4
FC Mittschiffs — Deck 4

Zweibettkabinen deluxe innen
GA Mittschiffs — Deck 6▲, 8
GB Mittschiffs — Deck 1
GC Mittschiffs — Deck 1

Zweibettkabinen innen
IA Mittschiffs — Deck 7, 8
ID Achtern — Deck 5, 6, 7
IE Vorn/ Achtern — Deck 4, 5, 6, 7, 8
IF Vorn — Deck 4, 8

Einzelkabine außen
IA Vorn / Mittschiffs — Deck 2

Einzelkabine innen
LC Mittschiffs — Deck 2

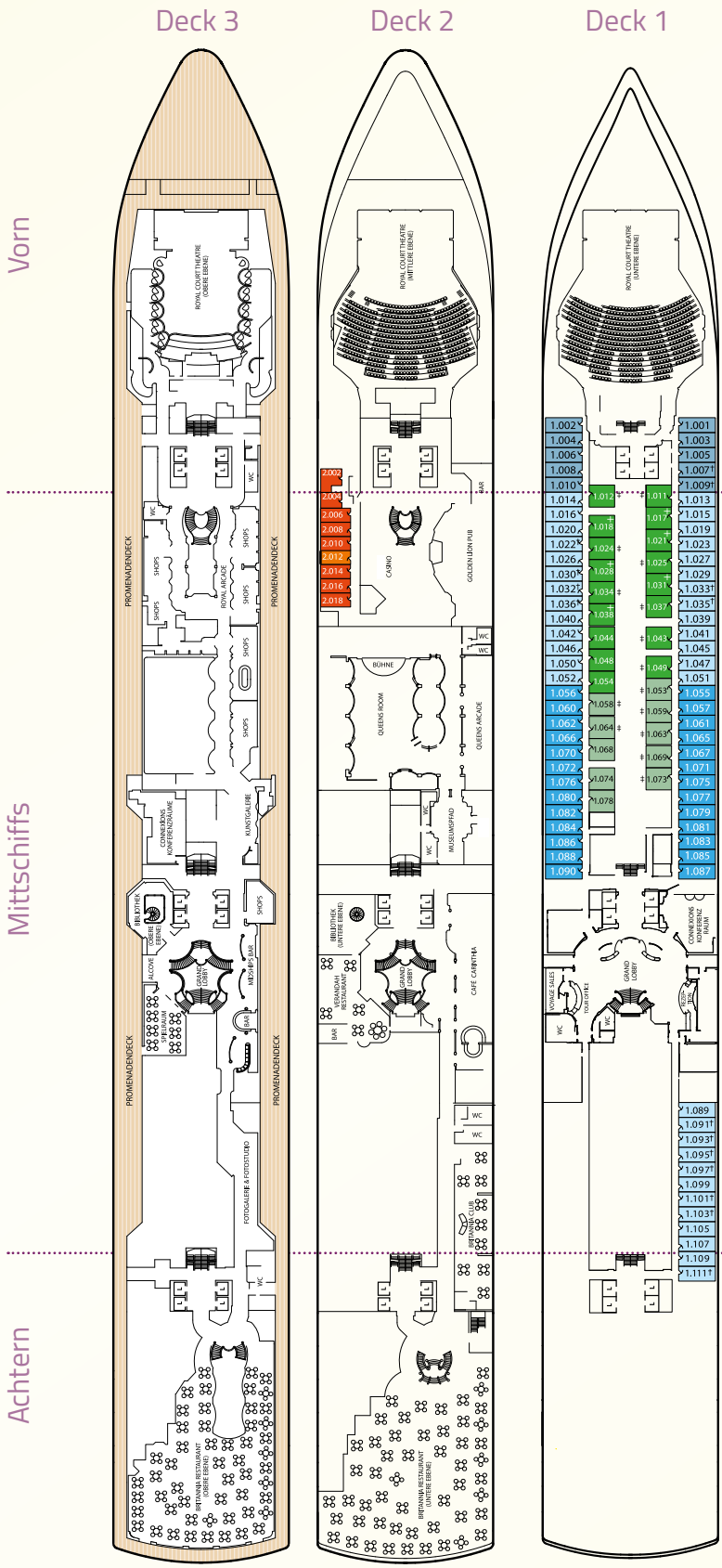

Schiffsdaten

Taufe: 11. Oktober 2010
Jungfernfahrt: 12. Oktober 2010
Flagge: Bermuda
Tonnage: 90.900 BRZ

Länge: 294 Meter
Breite: 32 Meter
Höhe: 62 Meter
Tiefgang: 8 Meter

Geschwindigkeit: 23,7 Knoten
Passagierkapazität: 2.081
Crew-Mitglieder: 980

Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

EINREISEBESTIMMUNGEN & IMPFVORSCHRIFTEN

Allgemeines
Da ZUGHANSA keinerlei Einfluss auf Einreisebestimmungen hat, sind jederzeit Änderungen und zusätzliche Vorschriften möglich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass – trotz ordnungsgemäßer Visabeantragung – über die tatsächliche Visaerteilung ausschließlich die Behörden der jeweiligen Länder entscheiden. Die genannten Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf deutsche Staatsangehörige, ohne besondere Verhältnisse wie z. B. doppelte Staatsbürgerschaft oder Erstwohnsitz im Ausland. Für Gäste, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, können weitere Vorschriften gelten. In diesem Fall müssen Sie sich bei den zuständigen Behörden und Botschaften nach den jeweiligen Erfordernissen erkundigen und sich eventuell notwendige Visa selbst besorgen. Visakosten sind nicht im Reisepreis enthalten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie eine Information zur Erfassung der Daten für das Bordmanifest. Bitte übermitteln Sie uns diese relevanten Daten bis spätestens sechs Wochen vor Abreise online im Internet oder per Post. Bitte senden Sie ausschließlich die Daten desjenigen Ausweisdokumentes, mit welchem Sie auch tatsächlich die Reise antreten. Wichtig ist, dass der Name in den Buchungsunterlagen genau mit dem Namen im Reisepass übereinstimmt. Das Bordmanifest ermöglicht die Einreise in die verschiedenen Länder und beschleunigt die Abfertigung des Schiffes in den Häfen.

Impfvorschriften
Generelle Hinweise: Eine Einreiseverweigerung in diversen Ländern erfolgt für Gäste, die binnen der letzten Monate Sierra Leone, Guinea-Bissau, Republik Guinea und Liberia besucht haben (Ebola-Virus). Das Auswärtige Amt empfiehlt, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (www.rki.de). Dazu gehören auch für Erwachsene die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis, ggf. auch gegen Mumps, Masern, Röteln (MMR), Influenza und Pneumokokken. Als Reiseimpfungen werden Hepatitis A und bei besonderer Exposition auch Hepatitis B empfohlen. In einigen Ländern kommen Malaria-Übertragungen vor; das Übertragungsrisiko ist jedoch innerhalb eines Landes regional und auch saisonal völlig unterschiedlich. Viele Großstädte oder Regionen dieser Länder gelten sogar als malariafrei. Bei unseren Kurzaufenthalten – noch dazu meist tagsüber, wie bei einer Kreuzfahrt üblich – sollte das Risiko einer Übertragung mit dem der medikamentösen Prophylaxe abgewogen werden. ZUGHANSA kann keine generelle Empfehlung zu Ihrer persönlichen Gesundheitsvorsorge geben. Bitte konsultieren Sie Ihren Haus- oder Facharzt, einen reisemedizinischen Informationsdienst oder das Gesundheitsamt rechtzeitig vor Reiseantritt, um einen individuellen Impfplan zu besprechen. Allgemeines zu Landgängen: Bitte sorgen Sie mit einem adäquaten Insektenabwehrmittel zum Auftragen auf die Haut für ausreichenden Schutz vor Mücken-/Moskitostichen.

Besonderheiten:

Krankenversicherung
Allen Reisenden wird grundsätzlich dringend empfohlen, vor Reiseantritt eine private Auslandsreise-Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes abzuschließen, die alle medizinischen Ausgaben an Bord und an Land sowie den eventuellen Rücktransport in das Heimatland abdeckt. Für ärztliche Leistungen und Krankenhausaufenthalte ist in den meisten Ländern grundsätzlich Vorauskasse in teilweise erheblicher Höhe zu leisten.

Erforderliche Reisedokumente
Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Einschiffung oder Einreise in das jeweilige Land ohne ein ausreichendes und gültiges Reisedokument bzw. die erforderlichen Visa nicht möglich ist. Dabei ist es für die örtlichen Behörden unerheblich, ob Sie in den betreffenden Häfen an Land gehen oder an Bord bleiben. Beachten Sie, dass die Reederei teilweise die Reisepässe von der Ein- bis zur Ausschiffung einbehält, um die Ein- und Ausreise in die unterschiedlichen Länder für Sie zu vereinfachen. Daher ist es wichtig, dass Sie eine Kopie Ihres Reisepasses und ggf. zusätzlich Ihren Personalausweis mit sich führen, um sich bei Landgängen ausweisen zu können. Benutzen Sie kein Ausweisdokument, das einmal als verloren oder gestohlen gemeldet war. Bitte vergewissern Sie sich vor Abreise, dass die Meldung in der Interpol-Datei vollständig gelöscht ist, andernfalls kann es in einigen Ländern zu Einreiseproblemen kommen oder das Ausweisdokument sogar von den Zollbehörden eingezogen werden. Bitte beachten Sie, dass ausreichend freie Seiten in Ihrem Reisepass für die Ein-/ Ausreisestempel und Visaerteilungen unbedingt erforderlich sind.

Zollbestimmungen
Wir weisen darauf hin, dass jeder Gast für die Einhaltung der jeweils gültigen Zollbestimmungen der einzelnen Länder für die Ein- und Ausfuhr von Waren und Devisen entlang der Reiseroute verantwortlich ist.

Visa
Wir weisen darauf hin, dass eine Einschiffung oder Einreise in das jeweilige Land ohne das erforderliche Visum nicht möglich ist. Dabei ist es für die örtlichen Behörden unerheblich, ob Sie in den betreffenden Häfen an Land gehen oder an Bord bleiben.

Aktuelle Informationen und Vorschriften finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise

Australien: Für die Einreise nach Australien müssen Sie anhand der behördlich erforderlichen Angaben gebührenfrei und online das eVisitor-Visum vor der Reise einholen (ETA = Electronic Travel Authority). Die Beantragung erfolgt im Internet unter: https://www.eta.immi.gov.au/ETAS3/etas. Dabei ist es unerheblich, ob Sie das Schiff im entsprechenden Hafen zum Landgang verlassen, an Bord bleiben, sich im Transit befinden oder ein- bzw. ausschiffen. Auf Wunsch kümmert sich unser Partner, die CIBT Visum Centrale, um die Beantragung des Visums (Telefonnummer 030 230 959175). Ein ETA wird in der Regel sofort genehmigt, es erfordert keine gesonderte Bearbeitungszeit. Bitte beachten Sie, dass Gäste über 75 Jahren in der Regel vor Ausstellung des ETAs an einer Gesundheitsuntersuchung teilnehmen müssen. Die CIBT Visum Centrale kann in diesem Fall nicht behilflich sein; diese Gäste wenden sich bitte direkt an die australische Botschaft.

Brasilien: Für Ihre Reise ist ein gültiges internationales Impfzertifikat gegen Gelbfieber erforderlich. Es muss sich um das Original handeln, das von einem Arzt ausgefüllt, unterschrieben und abgestempelt sein muss (idealerweise in englischer Sprache). Wir bedauern, dass Ihnen die Einschiffung verweigert wird, wenn Sie nicht in der Lage sind, die korrekten Unterlagen vorzulegen. Wenn Sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sollten Sie sich eine von einem Arzt auf einem Briefbogen unterzeichnete Ausnahmegenehmigung ausstellen lassen, die in der internationalen Impfbescheinigung vermerkt ist. Bitte beachten Sie, dass die Gesundheitsbehörden in den Häfen, die Sie anlaufen, Ihnen das Verlassen des Schiffes untersagen können, auch wenn Sie eine Ausnahmegenehmigung haben. Die verbindliche Anforderung des Landes für den Nachweis einer Gelbfieberimpfung unterliegt der Bestätigung durch die örtlichen Behörden und kann sich ändern. Informieren Sie sich vor der Reise bei Ihrem Hausarzt oder einer reisemedizinischen Klinik über den aktuellen Stand

China: Alle Gäste, die hier ein- oder ausschiffen bzw. durch China reisen, benötigen ein Visum. Dieses Visum muss vor Reiseantritt eingeholt werden. Wenn sich Ihr Aufenthalt rein auf Hongkong konzentriert bzw. Sie dort einen durch Cunard organisierten Landausflug gebucht haben, profitieren Sie unter gewissen Voraussetzungen von einer Ausnahmeregelung und können visumfrei einreisen.

Großbritannien: Sie benötigen einen gültigen Reisepass. Deutsche, österreichische und Schweizer Staatsangehörige benötigen für touristische Aufenthalte von längstens 180 Tagen aktuell kein Visum. Ab dem 2. April 2025 ist für jede Einreise nach Großbritannien eine gültige Elektronische Reisegenehmigung (ETA) vorzuweisen (siehe unten), wenn nicht bereits ein anderer Aufenthaltstitel/Visum vorliegt.
Elektronische Reisegenehmigung (ETA)
Die britische Regierung führt schrittweise die elektronische Einreisegenehmigung (Electronic travel authorisation/ETA) ein. Für deutsche, österreichische und Schweizer Staatsangehörige wird dies ab dem 2. April 2025 gelten; ein entsprechender Antrag auf eine ETA (https://www.gov.uk/guidance/check-when-you-can-get-an-electronic-travel-authorisation-eta) kann bereits ab dem 5. März 2025 gestellt werden. Die einmal erteilte Reisegenehmigung gilt für beliebig viele Einreisen für die Dauer von jeweils max. 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren (oder, sollte dies vor Ablauf der zwei Jahre der Fall sein, bis der für die Beantragung genutzte Reisepass seine Gültigkeit verliert).
Die ETA-Beantragung ist gebührenpflichtig (ca. 26,- GBP).

Indonesien: Alle Gäste, die hier ein- oder ausschiffen bzw. durch dieses Land reisen, benötigen ein Visum, welches bei Ankunft des Schiffes ausgestellt wird. Sie müssen vor Reisebeginn kein Visum beantragen. Falls Gebühren anfallen, werden diese Ihrem Bordkonto belastet.

Neuseeland: Für deutsche Staatsangehörige ist für die erstmalige Einreise nach Neuseeland eine elektronische Einreisegenehmigung (ETA) verpflichtend erforderlich. Der Antrag sollte mindestens 72 Stunden vor Reiseantritt gestellt werden. Es fällt eine Gebühr an. Im Internet unter https://www.immigration.govt.nz/ finden Sie weitere Informationen.

Singapur: Alle Gäste, die nach Singapur einreisen (ob im Rahmen Ihrer Kreuzfahrt oder auch zur Ein- oder Ausschiffung), müssen eine „SG Arrival Card" des Landes innerhalb von drei Tagen vor der Ankunft in Singapur einreichen. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits an Bord sind, erhalten Sie dort Informationen zur Beantragung.

USA: Verbindliche Auskünfte über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen können nur die Botschaften und Konsulate der USA erteilen. Bitte achten Sie auf kurzfristige Änderungen. Im Allgemeinen gilt, dass Staatsangehörige der am Visa Waiver Program (VWP) teilnehmenden Länder (u. a. Deutschland) ohne Visum in die USA einreisen können, wenn ein eigener bordeauxfarbener Europapass/E-Pass vorliegt, der noch mindestens sechs Monate gültig ist. Ebenso benötigen Sie die elektronische Einreisegenehmigung ESTA, die Sie vorab kostenpflichtig mit einer Kreditkarte im Internet beantragen müssen: https://esta.cbp.dhs.gov/esta/. Für die Erteilung einer ESTA-Reisegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 40,62 US-Dollar (Änderungen vorbehalten) erhoben. Bitte nutzen Sie keine anderen Internetseiten, da diese unter Umständen zusätzliche Gebühren für den gleichen Service erheben. Die ESTA-Reisegenehmigung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses, je nachdem, was früher eintritt. Sie ist für mehrere Einreisen gültig. Die abschließende Entscheidung über die Einreise bleibt jedoch den US-Grenzbeamten vorbehalten. Der vorläufige maschinenlesbare deutsche Reisepass (grün) wird nicht für die visumfreie Einreise in die USA anerkannt. Dies gilt unabhängig vom Ausstellungsdatum des Passes.

Für alle weiteren Länder, die Sie während dieser Reise besuchen, ist lt. heutigem Stand kein Visum erforderlich oder aber das Dokument wird bei Einreise vom Schiff für Sie ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass jeder Gast selbst dafür verantwortlich ist, die Einreisebestimmungen für jedes Land auf der Reiseroute zu erfüllen. Wir empfehlen Ihnen, die offizielle Website der Regierung jedes Reiseziels zu besuchen, um sich über die aktuellen Einreisebestimmungen zu informieren. Leider können wir keine Verantwortung übernehmen, wenn Ihnen die Einreise aufgrund fehlender oder falscher Dokumente verweigert wird. Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Cunard Website unter https://www.cunard.com/de-de/rechtliche-hinweise/reiseinformationen/visabestimmungen.

COVID-19 Impf- und Testbestimmungen:

Derzeit sind für Reisen an Bord der Cunard Queens keine Impfungen oder Tests vor der Kreuzfahrt vorgeschrieben. Dennoch empfehlen wir allen Gästen, die auf den Cunard-Schiffen reisen, eine aktuelle Covid-19-Impfung und Auffrischung, sofern diese für Sie empfohlen und verfügbar sind. Wenn Sie innerhalb von drei Tagen vor Reisebeginn Symptome von Covid-19 zeigen oder ein positives Testergebnis haben, wenden Sie sich bitte im Einschiffungsterminal an einen Mitarbeiter. Das medizinische Personal des Schiffes wird Sie ggf. untersuchen, um zu bestätigen, dass Sie reisetauglich sind. Die Cunard-Richtlinien für Impfungen und Tests sowie die Protokolle an Bord werden regelmäßig überprüft und können jederzeit geändert werden. Sollten sich die Anforderungen für eine Reise ändern, werden die betroffenen Gäste vor der Reise direkt kontaktiert. Außerdem können zum Zeitpunkt der Reise in einigen Häfen spezielle Impf- oder Testrichtlinien für Gäste an Land gelten, die von Cunard Impf- und Testrichtlinien abweichen.

Stand: 11.2026

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEN (ARB)

Stand: 01.07.2018

1. **Abschluss des Pauschalreisevertrags**
2. **Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen**
3. **Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten**
4. **Zahlungen**
5. **Leistungen und Pflichten**
6. **Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen**
7. **Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn**
8. **Vertragsübertragung – Ersatzreisende**
9. **Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise**
10. **Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden**
11. **Reiseabbruch**
12. **Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten**
13. **Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**
14. **Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen**
15. **Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden**
16. **Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**
17. **Datenschutz / Werbewiderspruchsrecht**
18. **Haftungsbeschränkung**
19. **Verjährung – Geltendmachung**
20. **Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Sehr geehrte ZUGHANSA-Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der ZUGHANSA eine Marke der NOWATOURS GmbH, nachstehend „Veranstalter" abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Pauschalreisevertrages.
Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Persönliche Voraussetzungen des Reisenden
Der Kunde sichert zu, dass die Reisenden reisetauglich sind. Der Veranstalter hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit der Reisenden zu verlangen. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 18 Jahren an einer Reise teilnehmen. Bei Schiffsreisen kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter einem Jahr sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleistet werden.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags
1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 Satz 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.
1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.
1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.
1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.
1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.
1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen" verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen
2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.
2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten
3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).
3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseteilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen
4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.
4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 35 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.
4.3. Der Restbetrag wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.
4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).
4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.
4.6. Es steht Ihnen frei, ob und ggf. in welcher Höhe Sie den Servicekräften ein Trinkgeld geben möchten (insbesondere an Bord von Kreuzfahrtschiffen). Um die Abwicklung des Trinkgeldes für den Reisegast zu erleichtern, wird auf dem Bordkonto des Reisegastes vorläufig ein Betrag belastet, der den durchschnittlichen in der Vergangenheit gegebenen Trinkgeldern entspricht. Dieser Betrag kann vom Reisegast jederzeit während der Reise geändert oder auch völlig gestrichen werden. Wie in den USA üblich, wird für alle gesondert bestellten Getränke an Bord (inklusive Getränke aus der Minibar) eine zurzeit 15%ige Service-Gebühr berechnet.

5. Leistungen und Pflichten
5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.
5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).
5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.
5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.
5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).
5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen
6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.
6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z. B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.
6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn
7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.
7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.
7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende
8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn, in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.
8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.
8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind – insbesondere der Änderungsgebühren von Fluggesellschaften!

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise
9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.
9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Schiffsreisen nach Ziff. 9.3. verlangen.
9.3. Unsere Entschädigungspauschalen bei Schiffsreisen
bis 50 Tage vor Reisebeginn 30 % des Gesamtpreises pro Person
bis 30 Tage vor Reisebeginn 35 % des Gesamtpreises pro Person
bis 22 Tage vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises pro Person
bis 15 Tage vor Reisebeginn 65 % des Gesamtpreises pro Person
bis 1 Tag vor Reisebeginn 85 % des Gesamtpreises pro Person
und bei Nichtantritt der Reise fallen 95% des Gesamtpreises pro Person als Stornokosten an.
9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.
9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.
9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn eine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.
10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.
12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.
13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.
13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.
13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.
13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.
14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden
Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.
15.2. Adressat der Mängelanzeige
Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).
15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe
Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).
15.4. Minderung
Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.
15.5. Kündigung
Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.
15.6. Schadensersatz
Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.
15.7. Anrechnung von Entschädigungen
Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.
15.8. Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R. = Property Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen sieben Tagen und bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

16. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

16.1. Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Veranstalter, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Veranstalter verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Veranstalter Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er Sie informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Veranstalter Sie über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

17. Datenschutz / Werbewiderspruchsrecht

17.1. Der Veranstalter verwendet Ihre im Zusammenhang mit der Reisebuchung anfallenden Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Reisevertrages. Daneben verwendet der Veranstalter Ihre Daten, um gelegentlich gezielte Informationen zu seinen Reiseangeboten auf postalischem Weg zu versenden.
17.2. Sämtliche Daten zur Begründung und Durchführung des Vertrags verarbeitet der Veranstalter auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a (Einwilligung), Buchstabe b (Vertragskontext) EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Wir verwenden Ihre Kontakt- und Vertragsdaten zudem für werbliche Zwecke auf der Grundlage eines berechtigten Interesses (Art.6 Abs.1 Buchstabe f DSGVO). Das berechtigte Interesse liegt in unserem Vertriebsinteresse. Besondere Datenkategorien verarbeiten wir auf der Grundlage Ihrer Einwilligung oder zur Erfüllung rechtlicher Ansprüche (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a und f DSGVO).
17.3. Eine werbliche Ansprache per Telefon erfolgt nur, wenn der Kunde/Reisende hierin ausdrücklich eingewilligt hat.
17.4. Sofern der Veranstalter im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Schiffsreisen die E-Mail-Adresse des Kunden/Reisenden erhält, verwendet die Reederei diese auch dazu, den Kunden/Reisenden gelegentlich per E-Mail über seine Schiffsreisen zu informieren. Der Verwendung der E-Mail-Adresse für werbliche Zwecke kann der Kunde/Reisende jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Auch im Übrigen kann der Kunde/Reisende der Verwendung der Kundendaten für werbliche Zwecke jederzeit formfrei gegenüber dem Veranstalter widersprechen.
17.5. Ihre Daten können durch den Leistungungsgeber des Veranstalters ausschließlich an folgende Empfängerkategorien weitergeleitet werden: Agenturen zur Aussendung von Post- und E-Mail-Sendungen, Finanzdienstleister zur Durchführung von Zahlungsvorgängen; Reise- und Eventdienstleister wie u.a. Airlines und Hotels. Diese Dienstleister verarbeiten die Daten ausschließlich zur Durchführung unseres Auftrags. Weitere Empfänger sind je nach Reiseland Einwanderungsbehörden und Hafenagenten. Je nach Reiseland kann es dabei auch zu Übermittlungen ins Drittland (außerhalb der EU) kommen.
17.6. Ihre vertragsrelevanten Daten speichern wir für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Die Speicherdauer hängt im Übrigen von Ihrem Widerruf oder Widerspruch ab.
17.7. Sie haben als Kunde nach der DSGVO folgende Rechte: Recht auf Auskunft (Art.15), Berichtigung (Art.16), Löschung (Art.17), Einschränkung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21). Einwilligungen können Sie jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
17.8. In allen Datenschutzangelegenheiten können Sie sich gerne an den Veranstalter wenden. ZUGHANSA eine Marke der NOWATOURS GmbH, Scheddebrock 56, 48356 Nordwalde, Telefon +49 2573 92092850 oder E-Mail info@zughansa.de
17.9. Datenschutzbeschwerden können Sie außerdem an Ihre regional zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde richten. Weitere Datenschutzinformationen erhalten Sie unter www.zughansa-deals.de

18. Haftungsbeschränkung

18.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
18.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
18.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

19. Verjährung – Geltendmachung

19.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.
19.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

20. Verbraucherstreitbeilegung

NOWATOURS GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

21. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der Reisebedingungen zur Folge.

Reiseveranstalter:
ZUGHANSA eine Marke der NOWATOURS GmbH
Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:
Scheddebrock 56, 48356 Nordwalde, Tel.: +49 2573 92092850
oder E-Mail info@zughansa.de
Kundengeldabsicherer:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Lust auf eine Reise vor der Reise?

Lernen Sie uns persönlich in Hamburg oder München kennen und buchen Sie dort Ihre Weltreise mit
3 % Messe-Rabatt!

Wir sind für Sie vor Ort:

REISEN HAMBURG

f.re.e München

Ihre Ansprechpartner bei ZUGHANSA:



Berthold Allendorf
Telefon: 0 25 73-92 09 28-40
E-Mail: allendorf@zughansa.de



Gerda Falke
Telefon: 0 25 73-92 09 28-42
E-Mail: falke@zughansa.de



Marco Klein
Telefon: 0 25 73-92 09 28-47
E-Mail: klein@zughansa.de



Jarno Allendorf
Telefon: 0 25 73-92 09 28-41
E-Mail: j.allendorf@zughansa.de

ZUGHANSA
Von Zuhause ins Hotel.

ZUGHANSA eine Marke der
NOWATOURS GmbH
Scheddebrock 56
D-48356 Nordwalde

Telefon: 0 25 73.92 09 28-50
Telefax: 0 25 73.92 09 28-55
E-Mail: diereisemeineslebens@zughansa.de
Internet: www.diereisemeineslebens.com